



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Doehn, Rud.: Die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten.

Der Schlußakt des lang ausgesponnenen Dramas der Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten hat seine Endschafft erreicht. Der Kandidat der republikanischen Partei, Rutherford B. Hayes, bisher Gouverneur des Staates Ohio, ist der Nachfolger von U. S. Grant; er tritt sein hohes, verantwortliches Amt unter Umständen an, die in politischer und nationalökonomischer Beziehung die größten Schwierigkeiten mit sich bringen.

Die Art und Weise, wie Hayes den Präsidentenstuhl der Vereinigten Staaten bestieg, steht einzig in der Geschichte dieser Republik da. Nach den Bestimmungen der Bundesverfassung und den ergänzenden Gesetzen mußte der Präsident des Bundes senats am zweiten Mittwoch im Februar des Jahres, in welchem der neugewählte Präsident der Union sein Amt anzutreten hatte, in gemeinsamer Sitzung der beiden Kongreßhäuser die aus den verschiedenen Unionsstaaten an ihn eingesandten Certifikate und Abstimmungslisten der Präsidentenwahlmänner oder Elektoren eröffnen und zählen lassen und, nachdem dies geschehen, diejenige Person, welche die höchste Zahl der Stimmen für das Präsidentenamt erhalten, als erwählten Präsidenten proklamiren, wenn selbige Zahl eine Mehrheit der ganzen Anzahl der Elektoren ausmachte. Es war jedoch in diesem Jahre voranzusehen, daß — bei dem geringen Unterschiede der Zahl der Wahlmännerstimmen (184 zu 185) und bei den mangelhaften Bestimmungen der Bundesverfassung in Bezug auf das Auszählen der Elektoralstimmen — während des offiziellen Zählungsaktes zwischen dem in seiner Mehrheit republikanisch gesinnten Senate und dem in seiner Mehrheit demokratisch gesinnten Repräsentantenhause die heftigsten, die ganze hochwichtige Handlung vielleicht störenden Scenen stattgefunden haben würden. In Erwägung dieses Umstandes faßte daher, nach längeren Diskussionen in der Presse und in der Nationalgesetzgebung, der Kongreß den Beschluß, ein gemeinsames Komité (Joint Committee) aus den Mitgliedern des Senats und des Repräsentantenhauses zu erwählen und damit zu betrauen, einen Plan ausfindig zu machen, wie die verwickelte Präsidentenstreiffrage in billiger, gerechter und möglichst unparteiischer Weise gelöst werden könnte. Von Seiten des Senats wurden in dieses aus vierzehn Mitgliedern bestehende Komité gewählt die Republikaner George F. Edmunds, Oliver P. Morton, Jr. J. Frelinghuysen und Roscoe Conkling und die Demokraten A. G. Thurman, T. F. Bayard und M. W. Ransom; das Repräsentantenhaus bestimmte dazu die vier Demokraten S. B. Payne, G. Hunton, A. S. Hewitt und Wm. M. Springer, sowie die

drei Republikaner G. M. Mac Crary, G. F. Hoar und G. Willard. Mithin waren die beiden rivalisirenden Parteien in diesem gemeinsamen Komitee gleich stark vertreten. Das Resultat der Berathungen des Komitees war die sogenannte Kompromiß- oder Ausgleichsbill, welche, mit Ausnahme von Olivier P. Morton, von sämmtlichen Komiteemitgliedern unterzeichnet und in den letzten Tagen des Januar d. J. den beiden Kongreßhäusern zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Bei der Berathung derselben entbrannte ein äußerst erbitterter Redekampf. Die Gegner der Bill machten vornehmlich drei Punkte geltend: 1) Die angebliche Lückenhaftigkeit der Bundesverfassung in Bezug auf die Auszählung des Elektoralvotums habe niemals gehindert, daß die Elektoralstimmen den Bestimmungen der Konstitution gemäß von dem jedesmaligen Senatspräsidenten gezählt seien, und daß letzterer darnach das Resultat selbständig festgestellt habe; 2) es sei nicht in der Ordnung, daß die beiden Kongreßhäuser sich der in der fraglichen Angelegenheit ihnen gesetzlich zustehenden Gewalt so weit entäußerten, daß sie dieselbe einer Kommission übertrügen; 3) die Bill überweise den Richtern des Oberbundesgerichts etwas, was nicht in den Bereich der richterlichen Funktionen, welche die Konstitution dem Oberbundesgerichte zugetheilt habe, gehöre. Dagegen wiesen die Freunde des Ausgleichs mit Erfolg nach, daß der Senatspräsident sich vom Bestehen der Republik an niemals angemaßt habe, bei der Zählung der Elektoralstimmen einen zweifelhaften Fall eigenmächtig zu entscheiden, sondern daß dies stets von beiden Häusern des Kongresses in gemeinsamer Sitzung geschehen sei; daß in der Ueberweisung der Entscheidung zweifelhafter Fragen an eine speziell dazu gewählte Kommission in erster Instanz mit Vorbehalt der schließlichen Bestätigung durch die beiden Kongreßhäuser keine größere Entäußerung und Uebertragung von konstitutioneller Gewalt liege, als diejenige, welche von jeher in ähnlichen Fällen gebräuchlich gewesen sei; und endlich, daß das Heranziehen von Mitgliedern des Oberbundesgerichts zu Geschäften, welche nicht durch die Verfassung ausdrücklich als innerhalb ihrer regelmäßigen richterlichen Funktionen liegend bezeichnet seien, ebenfalls von den frühesten Zeiten der Unionsregierung an stattgefunden habe und mit dem Geiste der Bundesverfassung vollkommen im Einklang stehe. Außerdem betonten die Vertheidiger der Ausgleichsbill, daß unter den obwaltenden kritischen Verhältnissen eine möglichst unparteiische Entscheidung der Präsidentschaftsfrage angestrebt werden müsse. Als es zur Abstimmung ging, stimmten im Senate von den Demokraten sechsundzwanzig für die Bill und nur einer dagegen, von den Republikanern waren einundzwanzig dafür und sechzehn dagegen. Auch im Repräsentantenhause, welches mit hunderteinundneunzig gegen sechsundachtzig Stimmen sich für den Ausgleich entschied, traten die Demokraten zahlreich für denselben ein.

Die Hauptbestimmungen der Kompromiß- oder Ausgleichungsbill waren nun aber folgende: Es sollte eine Kommission, bestehend aus fünf Senatoren, fünf Repräsentanten und fünf Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten als Schiedsgerichtshof gebildet werden. Diesem Tribunale sollten die streitigen Elektoralstimmen, über welche sich die beiden Kongreßhäuser in gemeinsamer Sitzung beim Auszählen des Elektoralvotums nicht sofort einigen könnten, zur nähern Prüfung und Entscheidung (decision) vorgelegt werden. Die Mitglieder der schiedsrichterlichen Kommission mußten schwören, daß sie alle ihnen vorgelegten Fragen unparteiisch prüfen und „ein gerechtes Urtheil (a true judgment) darüber in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze“ abgeben wollten. Der Kommission sollte dieselbe Gewalt zugestanden werden, welche die beiden Kongreßhäuser, mochten sie getrennt oder zusammen tagen, besitzen; sie sollte ihre Entscheidungen nach Stimmenmehrheit treffen. Ihre Entscheidungen, die übrigens nur ad hoc, d. h. für die gerade vorliegende Präsidentenwahl Kraft hatten, sollten nicht ohne Weiteres die Kraft einer definitiven Entscheidung haben, sondern in letzter Instanz den beiden Häusern des Kongresses zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden; um dieselben zu verwerfen, sollte es aber eines übereinstimmenden Beschlusses (concurrent order) beider Häuser bedürfen. Im Falle, daß ein Kongreßhaus dafür und das andere dagegen stimmte, sollte die Entscheidung der Funfzehner-Kommission als endgiltige Entscheidung feststehen. Die sechste Sektion der Kompromißbill sicherte übrigens dem unterliegenden Präsidentschaftskandidaten den Rechtsweg, d. h. er konnte vor den Gerichten der Vereinigten Staaten, namentlich vor dem Oberbundesgerichte, sein vermeintliches Recht weiter verfolgen.

Die Funfzehner-Kommission war aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: der Senat delegirte die Republikaner Edmunds, Morton und Frelinghuyfen und die Demokraten Bayard und Thurman, das Repräsentantenhaus entsandte die Demokraten Payne, Hunton und Abbott und die Republikaner Hoar und Garfield; vom Oberbundesgericht traten bei die Richter: Clifford, Strong, Miller, Field und, nachdem Davis, der Freund Abraham Lincolns, abgelehnt, weil er zum Bundes senator für den Staat Illinois erwählt war und deshalb aus dem Oberbundesgericht ausscheiden mußte, Bradley.

Von entscheidender Wichtigkeit waren die Verhandlungen vor und in der Funfzehner-Kommission (den beiden Parteien war erlaubt worden, sich durch je zwei Mitglieder als Rechtsanwälte vertreten zu lassen) in Betreff der Feststellung der Grenzen der Rechte der einzelnen Unionsstaaten und der Union als solcher bei der Wahl der Präsidentenwähler oder der Elektoren. Die Kommission war hier in ihrer Mehrheit (mit acht gegen sieben Stimmen) der An-

sicht, daß die Autorität der Einzelstaaten mit dem Momente aufhört, wo die Präsidentenwähler nach eigener freier Wahl ihre Stimmen für den einen oder den anderen Präsidentschaftskandidaten abgegeben haben; erst nachdem dies geschehen, tritt, so meinte jene Mehrheit, die Präsidentenwahl in das Rechtsgebiet der Union, und der Kongreß bringt durch Zählung der Elektoralstimmen die Präsidentenwahl zu Ende. Da nun der Kongreß die ihm bei der Präsidentenwahl zustehende Gewalt der Funfzehner-Kommission durch das Ausgleichungsgesetz übertragen hatte, so prüfte die Kommission die Legalität der einzelnen Elektoralstimmen und traf darnach ihre Entscheidung; auf ein Zurückgreifen auf die Art und Weise der Elektoren selbst ging die Mehrheit der Kommission nicht ein, weil nach ihrer Ansicht dies in das Rechtsgebiet der Einzelstaaten gehörte. Auf Grund dieser Rechtsanschauung stimmten die Kommissionsmitglieder: Bradley, Edmunds, Frelinghuysen, Garfield, Hoar, Miller, Morton und Strong auch bei den am meisten bestrittenen Elektoralstimmen der Staaten Florida, Louisiana, Oregon und Vermont dafür, daß diese Stimmen in gesetzmäßiger Weise für Rutherford B. Hayes als Präsidenten und für William A. Wheeler als Vicepräsidenten abgegeben worden seien und diese beiden Kandidaten daher mit hundertfünfundachtzig gegen hundertvierundachtzig Stimmen in der Präsidentenwahl über ihre beiden demokratischen Gegner den Sieg davon getragen hätten. Wohl protestirte die Mehrheit des Repräsentantenhauses gegen diese Entscheidung, wohl versuchten einige extrem-gesinnte Demokraten, den Schiedsrichterspruch und die betreffenden Verhandlungen durch parlamentarische Kunstgriffe bis nach dem 4. März, dem Tage der Endschaft des Präsidenten Grant, hinzuziehen und so noch eine Chance für Tilden und Hendricks zu gewinnen; aber es war vergebens, in der am 2. März d. J. stattgehabten gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und des Repräsentantenhauses wurden, im Einklang mit der Entscheidung der Majorität der Funfzehner-Kommission, Hayes und Wheeler als mit hundertfünfundachtzig Stimmen zum Präsidenten, resp. Vicepräsidenten, der Union erwählt proklamirt. Die Verkündung dieses Beschlusses erfolgte, ob schon demselben die lebhaftesten Debatten vorangingen, ohne irgend welche Störung. Ob aber Tilden und Hendricks von dem ihnen durch die sechste Sektion des Kompromißgesetzes freistehenden Rechtsmittel Gebrauch machen werden, muß abgewartet werden; die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß in diesem Falle das Oberbundesgericht zu Gunsten von Hayes und Wheeler entscheiden wird.

Die Mehrzahl der Bürger der Vereinigten Staaten sehnt sich jedenfalls nach Beendigung der Präsidentschaftswirren, die den Interessen des Handels und des Verkehrs äußerst schädlich waren. „Die Union braucht“, wie Präsident Grant in einer seiner letzten Kongreßbotschaften mit Recht sagte, „Frieden,

Ruhe und Harmonie unter allen Parteien und in allen Theilen.“ Möge es Hayes vergönnt sein, die in dieser Hinsicht selbst im Süden der Vereinigten Staaten vielfach auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht zu täuschen!*)

Rud. Doehn.

Tom Reichstage.

Berlin, 11. März.

Endlich hat der Reichstag seine Arbeit beginnen können. Daß der Reichshaushaltsetat für das Jahr 1877/78 mit den bisherigen Mitteln nicht zu bestreiten sein werde, war längst bekannt. Seit Kurzem kannte man auch die Summe, auf welche das sogenannte Defizit sich belaufen würde, nämlich rund vierundzwanzig Millionen. Nur das blieb bis zum Erscheinen des Etatsgesetzentwurfs im Unklaren, welchen Weg der Bundesrath schließlich zur Deckung vorschlagen werde, ob eine Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs oder eine Erhöhung der Matrikularbeiträge. Nicht gering war das Erstaunen, als man diese Kardinalfrage im Etat zwar durch die Beschreitung des letzteren Weges entschieden sah, dem betreffenden Kapitel jedoch die Bemerkung hinzugefügt fand: „Der volle zur Deckung der Ausgaben erforderliche Betrag an Matrikularbeiträgen ist hier nur vorläufig in Ansatz gebracht, indem vorbehalten wird, eine Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs zum Zweck der Herabminderung der Matrikularbeiträge in Erwägung zu ziehen.“ Das Problem, die Matrikularbeiträge ganz oder theilweise durch eigene Einnahmen des Reichs zu ersetzen, ist so alt wie der Norddeutsche Bund. Der von Seiten der Regierung wiederholt gemachte Versuch, neue Steuern einzuführen, ist — mit der einzigen Ausnahme der Wechselstempelsteuer — gescheitert. Ganz bestimmt hat sich in der letzten Legislaturperiode die Situation dahin abgeklärt, daß an eine Annahme neuer Steuerprojekte im Reichstage nicht zu denken ist, wenn dieselben sich nicht als Bestandtheile eines umfassenden Reformplanes darstellen, welcher das Steuerwesen des Reichs und der Einzelstaaten in ein rationelles

*) Seine Antrittsbotschaft ist nach den neuesten Nachrichten auch im Süden beifällig aufgenommen worden. Das neue Cabinet ist mit Männern besetzt worden, die bisher in sehr entschiedener Weise die unter Grant eingeriffene Mißwirtschaft der Ausbeutung der höchsten Aemter der Union zu Privatziwecken bekämpften. Vor Allem ist der Führer der „ehelichen Politiker“, Karl Schurz, — freilich nicht zur Freude der republikanischen Staatschmaroger — zum Minister des Innern ernannt worden. D. Red.